

## Die Sommerjobs 2014 – Ein Überblick über die Möglichkeiten der Beschäftigung Jugendlicher in der Ferienzeit

### Fast alles beim Alten

**Der Sommer kommt näher, und viele Unternehmen haben Anfragen von Schülern und Studenten vorliegen, die einen Ferienjob suchen. Welche Möglichkeiten der Beschäftigung bestehen? Grundsätzlich die gleichen wie in den Vorjahren – mit geringfügigen Änderungen.**

Bozen – Am stärksten genutzt werden die sogenannten Ausbildungs- und Orientierungspraktika, aber alternativ dazu bietet sich auch eine Beschäftigung im Vouchersystem an, und natürlich ist es auch möglich, zeitlich befristete Arbeitsverträge abzuschließen.

**Ausbildungs- und Orientierungspraktikum** – Ein solches bietet allen, die zur Schule gehen oder eine Universität besuchen, die Möglichkeit, Erfahrung in der Arbeitswelt zu sammeln. Der Schwerpunkt liegt auf Orientierung und Ausbildung, die Arbeitsleistung und die Bezahlung stehen im Hintergrund. Bei den Sommerpraktika handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse.

Wer kann ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum absolvieren? Alle, die eine Schule besuchen oder an einer Universität studieren, sind zugelassen, auch jene Jugendlichen, welche die Uni vor nicht mehr als zwölf Monaten abgeschlossen haben. Voraussetzung sind mindestens der Besuch einer Ober- oder Fachschule und die Vollendung des 15. Lebensjahres. Nicht möglich ist das Sommerpraktikum, wenn die Praktikanten in der Vergangenheit ein Arbeitsverhältnis in welcher Form auch immer – abgeschlossen haben und beabsichtigen, im gleichen Bereich ein Sommerpraktikum zu absolvieren; die Praktikanten bereits in früheren Jahren Praktika mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben. Universitätsstudenten, die in den Ferien bereits sechs Monate lang Praktika absolviert haben, dürfen außerhalb der Sommermonate für weitere sechs Monate Praktika absolvieren.

**Dauer des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums** – Die Mindestdauer beträgt zwei Wochen, die Höchstdauer dagegen

drei Monate für Absolventen von Oberschulen, Berufsschulen oder staatlichen Fachlehranstalten; sechs Monate für Universitätsstudenten sowie für Personen, die universitäre Diplomstudien sowie postuniversitäre Fortbildungskurse absolviert haben, wobei das Praktikum auch noch innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Studiums beginnen kann. Auf begründeten Antrag des Betriebes können Praktika auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden.

**Abkommen** – Für die Durchführung des Praktikums bedarf es eines Abkommens zwischen Betrieb und Praktikant. Dem Betrieb stehen zwei Arten von Abkommen zur Verfügung, nämlich ein vorgefertigtes Abkommen (Projekt) mit vorgegebener Tätigkeits- und Ausbildungsbeschreibung, welches bei einem Arbeitsvermittlungszentrum oder beim Arbeitsservice in Bozen erhältlich ist und ein Abkommen mit der Möglichkeit einer individuell gestaltbaren Ausbildungsbeschreibung, welches in Originalform bei einem Arbeitsvermittlungszentrum oder beim Arbeitsservice in Bozen abzugeben oder per Post zu übermitteln ist. Praktikanten, die außerhalb Südtirols ansässig sind, müssen dem Antrag eine Kopie des Personalausweises und eine Einschreibebestätigung der Schule beifügen. Nachdem die Abteilung Arbeit das Abkommen genehmigt hat, wird eine Kopie dem Betrieb übermittelt, welcher verpflichtet ist, den Praktikanten eine Kopie des Abkommens auszuhändigen. Die Praktika unterliegen nicht wie in den Vorjahren – der Meldepflicht über Pronotel 2. Die Praktika dürfen erst beginnen, nachdem die Abteilung Arbeit die Genehmigung erteilt hat (geschieht normalerweise innerhalb von zehn Tagen).

**Taschengeld und andere Vergütungen** – Zwischen dem Betrieb und den Praktikanten kann ein monatliches Taschengeld in einer Höhe zwischen 400 und 600 Euro vereinbart werden. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes und andere eventuell vereinbarte Begünstigungen (Mensa, Transporte) müssen ausdrücklich im Abkommen angeführt werden. Steuerrechtlich ist das Taschengeld dem Einkommen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellt.

Tutoren, INAIL und Haftpflichtversicherung – Während des Praktikums werden die Praktikanten von einem/einer Tutor/-in begleitet, den oder die der Betrieb ernennt. Der Betrieb muss die Praktikanten gegen Unfälle beim INAIL versichern und sorgt durch eine Haftpflichtversicherung für die Abdeckung von Haftung gegenüber Dritten. Bei Arbeitsunfällen sind diese wie für die anderen Arbeitnehmer auch beim INAIL und bei der zuständigen Behörde für die öffentliche Sicherheit (Quästur oder Gemeinde) zu melden.

Arbeits- und Jugendschutzbestimmungen – Diese sind grundsätzlich auch für Praktikanten einzuhalten. Unter-16-Jährige dürfen höchstens 35 Stunden in der Woche bzw. sieben Stunden am Tag arbeiten. Bei Minderjährigen muss das Abkommen auch von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden. Höchstanzahl der Praktikanten pro Betrieb- Diese hängt von der Betriebsgröße wie folgt ab: bis zu fünf Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis darf ein Praktikant beschäftigt werden, bei sechs bis 19 Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis sind es zwei, bei 20 und mehr Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis maximal zehn Prozent der Angestellten. Bei Saison- und auch Jahresbetrieben in den Bereichen Gastgewerbe/Tourismus zählen die Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis wie Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsverhältnis. Von Landwirtschaftsbetrieben können Praktikanten nur aufgenommen werden, wenn außer dem Betriebsinhaber noch mindestens eine versicherte Person während der gesamten Praktikumsdauer im Betrieb mitarbeitet. Ausgenommen davon sind gefährliche Tätigkeiten sowie die Ernte im Obst- und Weinbau. Formulare und weitere Informationen zur den Ausbildungs- und Orientierungspraktika sind im Bürgernetz unter <http://www.provinz.bz.it/arbeit/formulare> abrufbar. Weitere Infos sind beim Arbeitsservice in Bozen unter Tel. 0471 418 600, E-Mail [as@provinz.bz.it](mailto:as@provinz.bz.it) sowie bei den Arbeitsvermittlungszentren in Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Schlanders und Neumarkt sowie den verschiedenen Wirtschaftsverbänden Südtirols zu erhalten.

Die Alternativen – Neben dem Ausbildungs- und Orientierungspraktikum gibt es drei zusätzliche Arten von Arbeitsverträgen für Jugendliche während der Sommerzeit, allerdings mit Sozialversicherung.

1. Sommerarbeitsverträge für Jugendliche durch Sektorenabkommen: Es handelt sich dabei um befristete Arbeitsverträge für Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben. Es sind dies sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, welche durch Bereichsabkommen mit verminderter Entlohnung geregelt werden. Bei Redaktionsschluss lag für diese sogenannten Ferialverträge nur ein Abkommen für den Tourismusbereich vor, welches folgende verringerte Entlohnungen vorsieht: 55% nach Abschluss des ersten Schuljahres von Hotelfach-, Oberschulen; 65% nach Abschluss des zweiten Schuljahres; 75% nach Abschluss des dritten Schuljahres und 85% für jene, die an Universitäten studieren.

In den nächsten Wochen werden wohl auch Rahmenverträge für die anderen Sektoren abgeschlossen.

2. Befristete Arbeitsverträge: Es handelt sich um befristete Arbeit in der Sommerzeit für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, wobei eine normale Entlohnung zusteht und die Sozialbeiträge zu entrichten sind. Es besteht keine Höchstaltersbeschränkung.

3. Geringfügige Beschäftigung im Voucheßsystem: Auch diese Beschäftigungsform ist möglich mit Schülern/Studenten, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben, jünger als 25 sind und in der Ferienzeit gelegentliche Tätigkeiten ausüben. Bezahlt wird über das Voucheßsystem, über welches die SWZ wiederholt berichtet hat. Durch den Pauschalabzug von 25% des Bruttobetragtes der Wertgutscheine sind die Jugendlichen auch sozialversichert. Das Melde- und Ankaufswesen der Wertgutscheine erfolgt über das INPS, die Vergütungen sind durch den Pauschalabzug von der Steuererklärung befreit.